

Freizeitclub Ranch 1980 e.V. Michelbach

S a t z u n g

Präambel

Im Jahre 1979 bildeten einige junge Michelbacher Bürger einen Stammtisch, welcher im Gasthaus "Klosterhöhe" sein Domizil hatte, um mit Spielen und geselliger Unterhaltung die Freizeit zu verbringen. 1980 beschloss man dann, einen Verein zu gründen und gab ihm den Namen Freizeitclub Ranch. Vereinslokal wurde wieder die "Klosterhöhe". Die Gründung erfolgte am 19.04.1980. Das Vereinsleben entwickelte sich gut. In den Mittelpunkt des Vereinsprogrammes stellte man die Pflege des Sportes, durch Teilnahme an Fußball Turnieren. Viele Pokale und Trophäen im Vereinslokal zeugen von den Erfolgen. Aber auch die Teilnahme am kulturellen Leben des Ortes ist Bestandteil des Vereinsprogrammes. Dazu gehören in der Hauptsache das Michelbacher Brauchtumsdorffest, die wieder ins Leben gerufene Dorffasnacht der Vereine, sowie eine Bachpatenschaft, zur Pflege und Erhaltung des schönen Dorfbaches. Seit 1984 ist der Verein Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Michelbacher Vereine.

Aus verschiedenen Gründen hat die Verwaltung in der Sitzung am 19.03.1988 beschlossen, den Verein in das Vereinsregister eintragen zu lassen. Da bisher keine Satzung vorhanden war, wurde hierfür nachfolgende Satzung erstellt, in der Hoffnung, dass der Verein noch viele Jahre bestehen wird.

§ 1 Name und Sitz

- I) Der Verein führt den Namen - Freizeitclub Ranch Michelbach Er soll in das Vereinsregister unter dem Namen - **Freizeitclub Ranch 1980 e.V. Michelbach** - eingetragen werden.
- II) Sitz des Vereines ist Gaggenau-Michelbach.

§ 2 Sinn und Zweck

Zweck des Vereines ist die Förderung der Jugend, durch eine sinnvolle Freizeitgestaltung, insbesondere aber des Sportes, durch Teilnahme an Fußballturnieren.

Ein weitere Zweck des Vereins ist der Erhalt von ortstypischer Bauwerken und ortsprägender Bauteile, die zur Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes oder zur Stärkung der kulturellen Identität des Dorfes beitragen, durch die dem Verein angeschlossene Handwerkergruppe. Verschönerung des Ortsbildes, Förderung des Erhalts der heimischen Kulturlandschaft. Diese Zwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

- Errichtung und Instandhaltung des Michelbacher Mühlrades.
- Errichtung und Instandhaltung der Doowallhütte.
- aktive Mitwirkung bei „unser Dorf soll schöner werden“ durch den Erhalt von ortstypischen Bauwerken, durch Erneuerungen der gleichen. (Beispiel: Buswartehäuschen, oder die Brücke am Rathaus)

§ 3 Gemeinnützigkeit

I) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke nach der Abgabenordnung“.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

II) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Auflösung

Bei Auflösung des Vereines, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, wird das Vermögen an die Stadt Gaggenau zur treuhänderischen Verwaltung übergeben. Wenn sich innerhalb von 3 Jahren, vom Tage der Auflösung an, ein neuer Verein bildet, welcher die Voraussetzungen des § 3/I erfüllt, so fällt ihm das Vermögen zu. Nach Ablauf dieser Frist fällt das Vermögen des Freizeitclub Ranch an die Stadt Gaggenau, mit der Bestimmung, dass es nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden darf, und zwar nur im Stadtteil Michelbach. Vor Vermögensverwendung ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereines sind:

1. Der Vorstand
2. Der erweiterte Vorstand
3. Die Mitgliederversammlung

§ 6 Vereinsführung

I) Die Führung des Vereines obliegt der Gesamtverwaltung

II) Vorstand im Sinne des §26/II BGB sind die Mitglieder des Vorstand, bestehend aus den dem unter dem §12/I a) aufgeführten Positionen.

III) Alle zusammen sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

IV) Bei Abstimmungen über finanzielle Angelegenheiten ist 2/3 Mehrheit der anwesenden Verwaltungsmitglieder erforderlich. Bei Nichtzustandekommen dieser Mehrheit, gilt der als abgelehnt.

V) Bei allen anderen Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag ebenfalls als gelehnt.

VI) Lt. Bundesgerichtshof (AZ ZR 164/81) zählen bei Abstimmungen Stimmenthaltungen nicht.

§ 7

I) Die laufenden Geschäfte und Beschlüsse werden von der Gesamtverwaltung wahrgenommen. Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

II) Siehe § 6/VI

§ 8

I) Laut § 27/II BGB, kann jedes Mitglied der-Verwaltung, seines Amtes enthoben werden, bei Unfähigkeit in seinem Amte, oder grober Pflichtverletzung, Verstoß gegen die Gesetze und guten Sitten, oder Erregung öffentlichen Ergebnisses. Ebenso durch Bruch der Schweigepflicht, sowie bei den Verein schädigenden Äußerungen und Tätigkeiten.

II) Nichtmitglieder können nicht in die Verwaltung gewählt werden.

§ 9

Vorstand und Gesamtverwaltung können sowohl von Mitglieder, als auch Generalversammlung gewählt werden.

§ 10

Zu den Verwaltungssitzungen, sowie Mitglieder- und General Versammlungen ist vom Schriftführer im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, genau Protokoll zu führen.

Die Protokolle müssen vom **Sitzungsführenden** und dem **Protokollführenden**, im Verhinderungsfalle von den Stellvertretern, unterschrieben sein. Wird das Amt von Schrift- und Protokollführer getrennt, so gilt dies auch für den Letzteren.

§ 11

Zu den Verwaltungssitzungen kann schriftlich, per Email oder durch einen Short Message Service (sms) eingeladen werden. Die Angaben über Ort, Zeit und Tagesordnung muss dabei allen einsehbar sein.

§ 12 Verwaltung

1) Die Gesamtverwaltung setzt sich wie folgt zusammen:

a) Vorstand

Der Vorstand besteht aus vier Vorständen, und einem Hauptkassierer.

b) Erweiterter Vorstand

Stellv. Kassen/Finanzen

und 8 beratende Mitglieder

Die Anzahl der beratenden Mitglieder kann nach oben oder unten verändert werden.

Vorstand im Sinne des § 26/I BGB sind die unter Punkt a) aufgeführten Vorstände, inklusive dem Hauptkassierer. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. (§ 26/II BGB)

Die Vorstände, wie unter § 12 a) aufgeführt, können über einen Betrag von 250,- EURO frei verfügen, für unvorhergesehene Verwaltung interne und vereinliche Anschaffungen. Diese Geschäftsvorgänge müssen spätestens in der nächsten Verwaltungssitzung offen-gelegt werden. Alle anderen Ausgaben bedürfen grundsätzlich eines entsprechenden Beschlusses der Gesamtverwaltung.

§ 13 Mitgliederversammlung

I) Am Ende eines Vereinsjahres' muss eine Generalversammlung abgehalten werden, in welcher die Verwaltung Rechenschaft über ihre Arbeit und die finanzielle Entwicklung des Vereines ablegen muss.

II) Sie ist von einem der Mitglieder des Vorstands einzuberufen.

III) Die Einberufung von Mitglieder- und Generalversammlung erfolgt schriftlich, per Email, oder über Abkündigungen in der Tagespresse Die Angaben über Ort, Zeit und Tagesordnung muss dabei allen einsehbar sein.

IV) Bei Abstimmungen in der Mitglieder- oder Generalversammlung genügt die einfache Mehrheit.

V) Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist einfache Mehrheit der Verwaltung, oder schriftlicher Antrag von 1/3 der Vereinsmitglieder erforderlich. (§ 37/I BGB)

II) Siehe § 6/VI

VII) das Vereinsjahr ist gleich Kalenderjahr.

§14 Wahlen

I) Vorstand und Gesamtverwaltung können in geheimen oder offenen Wahlen gewählt werden. Über das jeweilige Wahlverfahren muss vor der Wahl abgestimmt werden. Die Entscheidung für das offene Wahlsystem muss einstimmig getroffen werden.

II) Es entscheidet die einfach Mehrheit

III) Siehe § 6/VI

§15 Mitglieder

I) Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) fördernden "
- c) außerordentlichen Mitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern

II) Jedes Mitglied zahlt einen Beitrag pro Jahr, welcher der Mitglieder- oder Generalversammlung von der Verwaltung vorgeschlagen wird. Der Beitrag kann jederzeit den Beiträgen anderer Vereine, oder den Bedürfnissen des Vereines angepasst werden, jedoch nur mit Zustimmung der Mitglieder.- oder Generalversammlung.

III) Der Beitrag ist zu im Laufe des Vereinsjahres zu entrichten.

§16 Ein.- und Austritt

I) Eine Eintrittsverweigerung ist nur möglich bei groben Verstößen gegen die Gesetze, guten Sitten oder Erregung öffentlichen Ärgernissen, sowie bei dem Verein schädigenden Äußerungen oder Tätigkeiten.

II) Ausschluss und Aufnahmeverweigerung kann nur vom Gesamt Verwaltungsrat beschlossen werden.

III) Gründe für den Ausschluss siehe Absatz I Eintritts Verweigerung. Dazu kommt noch Nichtbezahlen des Beitrages, nach einmaliger Mahnung mit Festlegung einer Frist. Nach Ablauf dieser Frist ist der Ausschluss rechtsgültig.

IV) Vor dem Ausschluss (außer wegen Nichtbezahlen des Beitrages) ist das betroffene Mitglied schriftlich oder mündlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen, ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Berufung, tritt der Ausschließungsbeschluss rechtskräftig in Kraft.

V) Ebenso ist mit der Aufnahmeverweigerung zu verfahren.

VI) Die Anmeldung als Mitglied ist schriftlich vorzunehmen und von dem aufzunehmenden Mitglied zu unterschreiben. Sie ist unverzüglich an den Schriftführer weiterzuleiten. Ebenso ist mit Abmeldungen zu verfahren.

VII) Den Mitgliedern ist die Satzung bekanntzugeben.

VIII) Eine Kündigung des Mitgliedes kann nur zum Ende eines Vereinsjahres erfolgen.

§ 17 Auflösung

I) Der Verein kann nur durch die Mitgliederversammlung aufgelöst werden. (§ 41 BGB) Dazu ist 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss ist ab der Abstimmung rechtskräftig.

II) Siehe §6/VI

III) Bei Auflösung ist § 4 der Satzung unbedingt zu beachten.

§ 18 Änderung von Satzung u. Vereinszweck

I) Satzungsänderungen können nur von der Mitglieder- oder Generalversammlung vorgenommen werden. (§ 33/I) Es ist 3/4 Mehrheit der erschienen Mitglieder erforderlich

II) Zur Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nichterschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen (§ 33/II BGB), unter Angabe einer Frist. Nach Ablauf dieser Frist gilt Stimmenthaltung.

III) Siehe § 6/VI

§ 19 Für alle in der Satzung nicht erfassten Regularien gilt BGB/Vereinsgesetz.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

I) Vorstehende Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung, am 28.05.1988 in Kraft.

II) In der der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 06.03.2010 wurden

§2 Absatz I „Sinn & Zweck“

§10 „Zuständigkeiten bei der Protokollführung“

§11 Einladungsform bei Verwaltungssitzungen“

§12 Absatz I „Verwaltung“

§13 Absatz II & III „Mitgliederversammlung“

§14 Absatz III „Mitglieder“

angepasst .

Michelbach, den 06.03.2010

Unterschriften Die Verwaltung